



Anordnung

über das Beifügen von Zusätzen zu Grundamtsbezeichnungen im kommunalen Bereich (Kommunale Amtsbezeichnungsanordnung - KomAAO)

**Runderlaß II Nr. 7 / 96 des Ministers des Innern
Vom 15. Juli 1996 - Az. II/5-62-17**

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 4. März 1992 (GVBl. I S. 103) ordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen an:

1. Die Bildung von Amtsbezeichnungen durch das Beifügen von Zusätzen zu den in der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes ausgebrachten Grundamtsbezeichnungen für die Laufbahnbeamten der Gemeinden, Ämter und Landkreise ist nur nach diesem Erlaß mit den Maßgaben der Anlage zulässig. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung grundsätzlich in der weiblichen Form.
2. Für die Laufbahnbeamten der Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden die in der Anlage aufgeführten Zusätze festgesetzt. Der jeweils maßgebende Zusatz bestimmt sich nach der Laufbahn und der Fachrichtung des Beamten.
3. Der Zusatz nach Nummer 2 ist zu verwenden. Der daneben den Dienstherrn bestimmende weitere Zusatz wird gegebenenfalls vorangestellt. Die Ämter können diesen Zusatz nur festlegen, soweit dieser weitere Zusatz nicht bereits Bestandteil einer Grundamtsbezeichnung ist oder durch Verwendung des Zusatzes zu einer Grundamtsbezeichnung führt.
4. Die Grundamtsbezeichnung und - soweit zulässig - die beigefügten Zusätze bilden die Amtsbezeichnung im Sinne des § 51 des Landesbeamtengesetzes vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I S. 506).
5. Den Beamten sind auf Grund dieser Anordnung eintretende Änderungen der Amtsbezeichnungen vom Dienstherrn schriftlich mitzuteilen.
6. Der Runderlaß III Nr. 99/92 vom 24. November 1992, geändert mit Erlaß III Nr. 37/94, wird aufgehoben.

Potsdam, denJuli 1996

Der Minister des Innern

Ziel

A n l a g e
zur Anordnung über das Beifügen
von Zusätzen zu Grundamtsbezeichnungen
im kommunalen Bereich

Lfd. Nr.	BesGr	Grundamtsbezeichnungen	Zusätze nach Nr. 2	weitere Zusätze nach Nr. 3
1	A 5 A 6 A 7 A 7 A 8 A 8 A 9 A 9	Assistent Sekretär Obersekretär Brandmeister ⁷⁾ Hauptsekretär Oberbrandmeister ⁷⁾ Amtsinspektor Hauptbrandmeister ⁷⁾	Technischer ⁴⁾	Gemeinde- Stadt- Kreis- Amts- ¹⁾
2	A 9 A 10 A 11 A 12 A 13	Inspektor Oberinspektor Amtmann/Amtfrau Amtsrat Oberamtsrat	Archiv- Bau- Bibliotheks- Brand- Forst- Landwirtschafts- Sozial- Vermessungs- Verwaltungs-	
3	A 13 A 14 A 15 A 16	Rat Oberrat ⁶⁾ Direktor Leitender Direktor ⁵⁾	Archiv- Bibliotheks- Biologie- Bau- Brand- Chemie- Forst- Landwirtschafts- Medizinal- Pharmazie- Psychologie- Rechts- ²⁾ Vermessungs- Verwaltungs- ³⁾ Veterinär-	

- 1) Die Angabe dieses weiteren Zusatzes ist nur bei Assistent, Sekretär, Obersekretär u. Hauptsekretär zulässig
- 2) Zusatz ist lediglich für Juristen, die überwiegend Justitiaraufgaben wahrnehmen, zulässig
- 3) Verwendung des weiteren Zusatzes nach Nr. 3 ist zwingend
- 4) Zusatz wird dem weiteren Zusatz vorangestellt
- 5) das Wort "Leitender" wird vorangestellt
- 6) der Wortteil "Ober" wird dem Zusatz nach Nr. 2 vorangestellt
- 7) Zusatz nach Nr. 3 ist ausgeschlossen